

- 5) Wein;
- 6) Arrack, Rum und Franzbranntwein;
- 7) Kaffee und Kakao;
- 8) Tabackblätter, unverarbeitungen und Stengeln;
- 9) Tabackfabrikaten, und
- 10) Zucker

nach den Sägen des angefügten Tarifs und insoweit zu entrichten, als nicht insbesondere die unter 1 bis 4 bezeichneten Fabrikate, und die unter 5, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände ausschließlich inländischen Ursprunges sind, oder aus Ländern des durch den Staatsvertrag vom 11. May d. J. gebildeten größeren Zoll- und Handelsvereins abkommen.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich auf diejenigen Vorräthe der vorbenannten Waaren, welche zum Handel und Verkehre bestimmt sind, insofern sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren eine Quantität von  $\frac{1}{2}$  Centner, und bei den übrigen Gegenständen eine Quantität von 1 Centner übersteigen.
- 3) Die Handelstreibenden und diejenigen, welche für Rechnung derselben Bestände steuerpflichtige Waaren in Verwahrung haben, sind verpflichtet, selbige binnen 3 Tagen nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung beziehungsweise bei Unseren Steuerdirectoren zu Schleiß, Ebersdorf und Wera und beim Justizamte zu Saalburg anzumelden, und dabei zu erklären, ob sie von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichten wollen, oder es vorziehen, die Waaren binnen angemessener Frist in das Ausland zurück zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.
- 4) Die zur Annahme der Deklarationen bestellten Behörden haben die Befugniß, sich durch örtliche Bestands-Revision über die Richtigkeit der Deklarationen zu vergewissern, auch nach Verschaffenheit der Umstände, jedoch nur unter Zuziehung der Ortsobrigkeiten, Haussuchungen einzusetzen zu lassen.
- 5) Die zur Empfangnahme der Deklarationen beauftragten Behörden haben dieselben binnen 8 Tagen nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an die oberste Finanzbehörde jedes Fürstenthumes einzureichen, welche eine nähere Prüfung derselben unter Theilnahme des zur Controle des Zolldienstes im Thüringer-Bezirke von Uns gemeinschaft-